

GEMEINDE GRÖMITZ

Der Bürgermeister
- Ordnungsamt -



23743 Ostseebad Grömitz
Rathaus, Kirchenstraße 11
Ordnungsamt, Neuer Markt 1

Besuchszeiten:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
Di. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Telefon: 04562 69 - 215
Telefax: 04562 69 - 615

Internet:

www.groemitz.eu

E-Mail:

d.lettow@groemitz.landsh.de

**Sicherer Übermittlungsweg für die Zustellung
elektronischer Dokumente:**

rathaus@gemeinde-groemitz.de-mail.de

Gemeinde Grömitz, Ordnungsamt, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz

Gemeinde Grömitz
Bauhof
Herr Joachim Saß
Am Schoor 39
23743 Grömitz

Sachbearbeiter(in)
Dana Lettow

Tel. Durchwahl (04562)
69 - 215

Datum
04.02.2022

**Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 und 6 StVO¹ zur Sicherung von Arbeitsstellen im
Straßenraum sowie Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen;**

Az.: 0245-2022

Ihr Antrag vom 25.01.2022

Sehr geehrter Herr Saß,

hiermit ordne ich gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 und 6 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen
Widerrufs entsprechend den beiliegenden Plänen die verkehrlichen Maßnahmen für folgende
Arbeiten im Straßenraum an:

Örtlicher Geltungsbereich:	Grömitz, Am Markt - Kreisverkehr
Art der Arbeit:	Tiefbauarbeiten (hier: Setzen eines Lampenmastes)
Absicherung:	Gem. anliegenden Verkehrszeichenplänen; Aufhebung der Bushaltestellen Am Markt
Verantwortlicher Mitarbeiter:	Herr Thomas Bächle, Telefon: 0173 623 15 05
Geltungsdauer:	09.02.2022 07:00 Uhr bis 10.02.2022 16:00 Uhr

Die Aufstellung der in den Verkehrszeichenplänen
angegebenen VZ 283 inkl. Zusatzzeichen hat spätestens am
07.02.2022 – 14:00 Uhr zu erfolgen.

¹ Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist; konstitutive Neufassung gem. V v. 6.3.2013 I 367, in Kraft getreten am 1.4.2013 - Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 18.12.2020 I 3047, mittelbare Änderung durch Art. 1a Nr. 1 V v. 18.12.2020 I 3047 ist berücksichtigt. Änderung durch Art. 13 G v. 12.7.2021 I 3091 (Nr. 48) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Sparkasse Holstein
VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG
Deutsche Bank
Postbank Hamburg

IBAN: DE02 2135 2240 0056 0600 07 - BIC: NOLADE21HOL
IBAN: DE63 2139 0008 0000 3006 24 - BIC: GENODEF1NSH
IBAN: DE90 2307 0700 0670 0173 00 - BIC: DEUTDE33HAN
IBAN: DE08 2001 0020 0037 7322 01 - BIC: PBNKDEFF

Auflagen / Bedingungen:

1. Das Aufstellen der Verkehrszeichen und -einrichtungen hat nach RSA² und ZTV-SA³ zu erfolgen.
2. Die angeordneten Maßnahmen sind den durchzuführenden Arbeiten entsprechend auf das notwendige Maß zu begrenzen. Sollte sich im Rahmen der Montagearbeiten ein geänderter Ablauf ergeben, der eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme möglich macht, ist der vorzeitige Rückbau nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt umgehend zu veranlassen. Der vollständige Rückbau ist umgehend per E-Mail dem Ordnungsamt und der Polizei mitzuteilen.
3. Alle Verkehrszeichen müssen der StVO entsprechen und reflektieren. Die Reflektion der Verkehrszeichen muss ständig gewährleistet sein. Hinsichtlich der Abstände zum Straßenrand und der Anbringungshöhe der Verkehrszeichen ist die Ziffer III Nr. 11 VwV-StVO⁴ zu den §§ 39 – 43 der StVO zu beachten.
4. Lichtzeichenanlagen müssen den Anforderungen der VwV-StVO, RiLSA und der TL Lichtsignalanlagen entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass eine Blendwirkung durch Sonnenlicht ausgeschlossen ist bzw. es sind entsprechende Blendschirme anzubringen. Die Ampelsteuerung hat entsprechend der vorgegebenen Programme zu erfolgen; hierbei ist eine Räumgeschwindigkeit von min. 24 Sekunden zu berücksichtigen, die Grünphase sollte nicht mehr als 30 Sekunden betragen.
5. Es ist sicherzustellen, dass Herr Thomas Bächle unter der zuvor genannten Telefonnummer während der gesamten Dauer der Maßnahme (auch nach der täglichen Arbeitszeit) jederzeit erreichbar und in der Lage ist, auftretende Störungen der Verkehrseinrichtungen sofort zu beseitigen. Diese Forderung setzt die ständige Bereitschaft außerhalb der Arbeitszeit voraus.
6. Grundstückszufahrten sind aufrechtzuerhalten.
7. Es wird hiermit eine Überprüfung der eingerichteten Arbeitsstelle angeordnet.

Termin für die Überprüfung: 09.02.2022 - 07:30 Uhr

8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 7 der ZTV-SA die gesamte Arbeitsstellensicherung an Arbeitstagen mindestens zweimal täglich (morgens und abends), an Sonn- und Feiertagen, sowie an arbeitsfreien Tagen einmal täglich und unverzüglich nach Unwetter (Sturm o. ä.) auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen ist. Die erfolgten Überprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.
9. Verschmutzungen der Fahrbahn durch Baustellenfahrzeuge sind ständig zu beseitigen.
10. Etwaige Änderungen im Zuge der Arbeitsstelle im Hinblick auf weitere oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen sind mir unverzüglich mitzuteilen.
11. Für Schäden und Ansprüche Dritter, die aufgrund dieser Anordnung entstehen, haben Sie in vollem Umfange zu haften.
12. Eine Ausfertigung inkl. aller Anlagen ist dem für die Beschilderung Verantwortlichen auszuhändigen. Eine Ausfertigung dieser Anordnung ist im Baustellenbereich zu belassen und zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.

² Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen; Ausgabe 1995 (VKBl. 01/95 Nr. B 5707)

³ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8)

13. **Die vorübergehende Verlegung von Bushaltestellen hat im Einvernehmen mit den jeweiligen Busunternehmern zu erfolgen.**

Gem. schriftlicher Mitteilung des Herrn Thomas Albrecht (Team Fahrdienst Heiligenhafen; Autokraft GmbH) vom 02.02.2022 erfolgt eine Aufhebung der Bushaltestellen Am Markt. Als Ersatz werden die Haltestellen Brookgang angeboten. Die Umleitung erfolgt über die Wicheldorfstraße jeweils in beide Fahrtrichtungen.

Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG⁵.

Diese verkehrsrechtliche Anordnung beinhaltet keine Sondernutzungserlaubnis zum Abstellen von Baumaterial, -geräten oder -maschinen außerhalb der Regelplanabsperzung, diese ist bei Bedarf gesondert zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister -, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, einzulegen.

Sie können den Rechtsbehelf auch elektronisch über das elektronische Behördenpostfach (§ 6 ERVV⁶) rathaus@gemeinde-groemitz.de-mail.de im zugelassenen Dateiformat pdf⁷ mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung (EU) Nummer 910/2014) oder über den Postfach- und Versanddienst Ihres De-Mail-Kontos einlegen, wenn Sie als Absender bei einem akkreditierten Dienstleister über eine von diesem bestätigte sichere Anmeldung für den Versand der Nachricht verfügen (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der VwGO⁸, hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung zum Fälligkeitstermin, keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:



(Dana Lettow)

⁵ Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 5.3.2003 I 310, 919; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 G v. 7.5.2021 I 850

⁶ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach; Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 9.2.2018 I 200

⁷ Portable data format

⁸ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)